



## Wichtige Hinweise zum Entwässerungsantrag

**Bitte unbedingt lesen!**

Für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung von Entwässerungsanlagen ist uns, gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover, spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn ein Entwässerungsantrag einzureichen.

- Sind Bauvorhaben nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungspflichtig, ist uns der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem beim Fachbereich Bauordnung eingereichten Bauantrag vorzulegen.
- Für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach NBauO ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei uns einzureichen.
- Lag bisher eine dezentrale Entwässerung vor, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Die vorgenannten Zeiten bis zur Erteilung der Genehmigung gelten jedoch nur, sofern der Entwässerungsantrag vollständig ist und von uns ohne weitere Nachforderungen genehmigt werden kann. Dies ist allerdings erfahrungsgemäß nur selten der Fall.

Der Entwässerungsantrag kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen geprüft und genehmigt werden. Die benötigten Unterlagen, Daten und der Ausführungsstandard sind dem § 8 der Abwassersatzung sowie dem zugehörigen Anhang I zu entnehmen.

Mit der Herstellung der Entwässerungsanlage darf erst nach Zustellung der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden. Ausnahmen bedürfen unserer Zustimmung.

Vor Ausführung eines Anschlusskanals in neuer Trasse ist die Stadtentwässerung Hannover verpflichtet, eine **Kampfmittelauskunft** einzuholen. Eine Kampfmittelauskunft ist mit **Wartezeiten von bis zu 20 Wochen** verbunden.

Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, **gleichzeitig** mit dem Bauantrag auch den Bereich der geplanten Anschlussstrassen im öffentlichen Raum auf Kampfmittel prüfen zu lassen und uns das Ergebnis mit dem Entwässerungsantrag ein- bzw. nachzureichen. Auf diese Weise kann **die Durchführbarkeit der geplanten Baumaßnahmen vorzeitig geklärt** und **eine Beschleunigung des Verfahrens** erzielt werden.

### Wir bitten Sie deshalb folgendes zu beachten:

- Beginnen Sie frühzeitig mit Ihrer Planung und reichen Sie Ihre Unterlagen in vollständigem Umfang (siehe § 8 und Anhang I der Abwassersatzung) ein. Durch eventuelle Nachforderungen von Unterlagen verzögert sich die Antragsgenehmigung.
- Gewerbebetriebe sollten rechtzeitig Kontakt mit uns aufnehmen, um zu klären, ob ihr Bauvorhaben wie geplant genehmigungsfähig ist.
- Bei der Planung gewerblicher Entwässerungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass eventuell weitere Genehmigungen nach Abwasserverordnung oder Wasserrecht erforderlich sind. Ist dies der Fall, ist mit einer Vorlaufzeit von bis zu drei Monaten zu rechnen.

### Hinweise zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage:

- Der Anschlusskanal für die Niederschlagswasserableitung wird von uns bis zur Grundstücksgrenze gelegt.
- Der Anschlusskanal für die Schmutz- bzw. Mischwasserableitung wird von uns einschließlich des Revisionsschachtes hergestellt.
- Von dem/der Grundstückseigentümer/in sind vor Ausführung der Bauarbeiten geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ggf. vorhandene Anschlüsse an die zentrale Abwasseranlage vor unbeabsichtigten Einleitungen (z.B. Flüssigbeton) zu schützen. Nicht mehr benötigte Alt-Anschlüsse sind möglichst nahe der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich wasserdicht zu verschließen. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt von uns im öffentlichen Bereich verschlossen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem/der Grundstückseigentümer/in herzustellen und mit dem Revisionsschacht bzw. Anschlusskanal zu verbinden.
- Die Schmutzwassergrundleitung ist vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 1610 durch eine Fachfirma einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und gem. DIN 1986 Teil 30 Anhang D zu dokumentieren. Die Dokumentation ist uns als Nachweis einzureichen. Der Dichtheitsnachweis kann im Einzelfall auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden.